



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-372.05

Bregenz, am 01.06.2012

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien
SMTP: e-Recht@bmf.gv.at

Auskunft:
Dr. Borghild Goldgruber-Reiner
Tel.: +43(0)5574/511-20214

Betreff: [Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank \(Transparenzdatenbankgesetz 2012 - TDBG 2012\)](#)
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: [Schreiben vom 15. Mai 2012, GZ. BMF-010000/0013-VI/1/2012](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Allgemeines

Aus dem Zusammenspiel (vor allem) der §§ 3, 4 und 29 Abs. 1 Z. 4 (dazu gleich noch unten) ergibt sich, dass die Vorgaben und Verpflichtungen des Entwurfes ausschließlich den Bund und seine Organisationseinheiten treffen und sich daher keinerlei Verpflichtungen für die Länder oder Gemeinden ergeben.

Im Hinblick auf die kürzlich unterzeichnete staatsrechtliche *Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank* (im Folgenden: Vereinbarung) ist der gegenständliche Entwurf aus der Sicht der Länder aber insofern von Bedeutung, als diese ihre kategorisierten Leistungsangebote der *Leistungsangebotsdatenbank* (Art. 1 i.V.m. Art. 10 der Vereinbarung), die offensichtlich ein (unselbständiger) Teil der *Transparenzdatenbank* sein soll, zur Verfügung zu stellen haben.

Außerdem enthält der gegenständliche Entwurf Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb der Transparenzdatenbank, die für die Länder künftig, wenn das in der Vereinbarung als Absicht enthaltene Ziel einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank (Art. 1 Z. 3) realisiert wird, sozusagen als „vorgefundenes System“, maßgeblich sein werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 4:

Hier ist festzuhalten, dass der Bund – abweichend von Art. 4 der Vereinbarung – ein weiteres Kriterium für das Vorliegen einer *Bundesleistung* normiert, nämlich die Voraussetzung, dass „*die Erbringung der Leistung eine Angelegenheit ist, die unter Art. 10 B-VG fällt*“. Unklar ist daher, inwieweit die mit dem Gesetz verfolgten Zwecke (v.a. Nachweis- und Steuerungszweck) erreicht werden können, wenn ganz große Förderbereiche des Bundes aufgrund dieser Einschränkung gar nicht eingebunden sind.

Im Widerspruch dazu enthält die demonstrative Aufzählung der Förderung in § 8 Abs. 4 Förderungen (z.B. die Z. 4 und 6. im Bereich der Landwirtschaft), die keine Angelegenheit des Art. 10 B-VG sind.

Zu § 20 Abs. 2:

In den Z. 2. und 3. wird auf „diese Vereinbarung“ verwiesen. Offenbar soll ein Bezug zum in der Vereinbarung (Art. 13) grundgelegten Transparenzdatenbankbeirat hergestellt werden. Das wäre zu korrigieren.

Zu § 21 Abs. 1 Z. 1:

Der Verweis auf Art. 12 wäre zu ergänzen. Gemeint ist wohl auch hier die Vereinbarung.

Zu § 22 Abs. 3 i.V.m. § 39 Abs. 4 (TDB-Leistungsangebotsverordnung):

Aufgrund der bereits erwähnten staatsrechtlichen Vereinbarung (Art. 12) werden auch die Länder ihr Leistungsangebot kategorisieren und der Leistungsangebotsdatenbank (die von der BRZ GmbH betrieben wird) übermitteln. Zusätzlich zur eigenen Kategorisierung wird die Datenklärungsstelle diese Angebote einer (zweiten) einheitlichen Kategorisierung (auf der Grundlage der Anlage zu § 3 der E-Government-Bereichs-abgrenzungsverordnung) unterziehen.

Der Entwurf sieht darüber hinaus nunmehr aber vor, dass die Datenklärungsstelle darauf aufbauend dem Bundesminister für Finanzen halbjährlich einen Leistungsangebotskatalog zu erstatten hat, den dieser als Verordnung kundzumachen hat.

Abgesehen von der Problematik, dass der Bundesminister als oberstes Organ an die Vorlage der Datenklärungsstelle gebunden wird, bleibt offen, auf welche Kompetenz gestützt der Bundesminister für Finanzen den *Leistungsangebotskatalog*, soweit er die Leistungsangebote der Länder umfasst, verordnen kann und welche (Rechts-) Folgen damit verbunden sind. Keinesfalls darf diese Verordnung dazu führen, dass das Leistungsangebot der Länder nur halbjährlich geändert werden kann oder die Länder (gegenüber dem Bürger) – wenn auch nur faktisch – zur Bereithaltung eines bestimmten Leistungsangebots verpflichtet sind, weil dieses (noch immer und obwohl die Leistung als solche aufgrund ihrer Rechtsgrundlage nicht mehr gewährt werden darf) in der Leistungsangebotsverordnung enthalten ist.

Die Verordnung auch der Leistungsangebote der Länder im Rahmen des Leistungsangebotskatalogs geht insofern auch über die staatsrechtliche Vereinbarung über eine Transparenzdatenbank hinaus und wird daher kritisiert.

Falls diese Verordnung vorwiegend zur Umsetzung der Abfrage durch abfrageberechtigte Stellen erforderlich ist, wäre dies bereits jetzt – zumindest durch eine weniger verfängliche Bezeichnung – klarzustellen und hätte sich der Inhalt (§ 39 Abs. 4) der Verordnung auf das Festlegen der Leseberechtigungen zu beschränken, die ohnedies nur bei Vorliegen entsprechender (landes-)gesetzlicher Grundlagen eingeräumt werden können (vgl. § 32 Abs. 6).

Zu § 25 Abs. 1 Z.2:

Hier wird darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Betriebe keine Firmenbuchnummer haben. Für deren Identifizierung wird üblicherweise die sogenannte LFBIS-Nummer herangezogen.

Zu § 27:

Die Übermittlung der Daten sollte nicht nur über Programmschnittstellen sondern jedenfalls auch über eine Web-Anwendung seitens der leistenden Stelle möglich sein.

Zu § 29 i.V.m. § 23 Abs. 2:

Abs. 1 Z. 4 enthält eine Ausnahme von der Pflicht zur Mitteilung „über Daten von Leistungen, für die ein Land oder eine Gemeinde oder eine Einrichtung eines Landes oder einer Gemeinde als leistende Stelle fungiert“, sodass die Länder aufgrund dieses Bundesgesetzes keinerlei Mitteilungspflicht (insbesondere auch nicht, wenn sie als leistende Stelle Bundesmittel vergeben) trifft.

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird fälschlich davon ausgegangen, dass es sich dabei nur um solche handelt, „über die ein Land oder eine Gemeinde aufgrund der mittelbaren Bundesverwaltung als leistende Stelle verfügt“. Diese Erklärung deckt sich nicht mit der gesetzlichen Formulierung, die *alle* Leistungen ausnimmt, in denen ein Land oder eine Gemeinde bzw. eine ihrer Einrichtungen als leistende Stelle fungiert, weswegen sie entfallen sollte.

Zu § 31:

Die Richtigstellung und Löschung von Daten sollte von den leistenden Stelle automatisiert und ohne Einschaltung der Datenklärungsstelle erfolgen können.

Zu § 32 Abs. 6:

Neben einer sprachlichen Klarstellung (vor allem) des ersten Satzes wäre jedenfalls zu ergänzen, dass es sich bei der Evaluierung um jene gemäß Art. 15 Abs. 5 der Vereinbarung handelt.

Zu § 39 (Verordnungen):

Hier gilt es darauf hinzuweisen, dass die Verordnungen (zum Teil schon im Rahmen der Realisierung der Leistungsangebotsdatenbank aufgrund der Vereinbarung, jeden-

falls aber im Falle einer Realisierung der gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank) Länderinteressen wesentlich berühren. Es wird daher ein Anhörungsrecht (vor Erlassung der Verordnungen) für die Länder gefordert.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: be-gutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: be-gutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
4. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
5. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP: c.michalke@gmx.at
7. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
8. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
9. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
10. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
11. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
12. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@tt-p.at
13. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
14. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
15. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
16. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
17. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
18. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
19. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
20. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@mdv.wien.gv.at
21. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
22. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
23. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: [Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.](mailto:landtags-</div><div data-bbox=)

- klub.vorarlberg@volkspartei.at
24. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
25. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@vfreiheitliche.at
26. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vbg@gruene.at
27. Abt. Informatik (PrsI), via VOKIS versendet
28. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), via VOKIS versendet
29. Abt. Regierungsdienste (PrsR), via VOKIS versendet
30. Abt. Gesellschaft, Soziales und Integration (IVa), via VOKIS versendet
31. Abt. Landwirtschaft (Va), via VOKIS versendet
32. Agrarbezirksbehörde (ABB), via VOKIS versendet
33. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), via VOKIS versendet
34. Abt. Wasserwirtschaft (VIIId), via VOKIS versendet
35. Abt. Wissenschaft und Weiterbildung (IIb), via VOKIS versendet
36. Abt. Wohnbauförderung (IIIId), via VOKIS versendet
37. Abt. Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE), via VOKIS versendet
38. Landesstelle für Statistik (Stat), via VOKIS versendet
39. Abt. Personal (PrsP), via VOKIS versendet
40. Abt. Verkehrsrecht (Ib), via VOKIS versendet
41. Abt. Schule (IIa), via VOKIS versendet
42. Abt. Gesundheit und Sport (IVb), via VOKIS versendet
43. Abt. Umweltschutz (IVe), via VOKIS versendet
44. Abt. Forstwesen (Vc), via VOKIS versendet
45. Herrn Landeshauptmann, Mag. Markus Wallner, im Hause, SMTP: markus.wallner@vorarlberg.at

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.